

Satzung

des

HanseBass e.V.

Präambel

HanseBass ist ein überregionales Forum von Kontrabassist*innen in Norddeutschland. Im Zentrum der Aktivitäten von HanseBass steht die Nachwuchsförderung von Kontrabassist*innen. Neben Aktionen, die sich an Schüler*innen und Studierende wenden, finden in Zusammenarbeit mit Institutionen wie Konservatorien oder Hochschulen regelmäßige Fortbildungstreffen zur Weiterbildung von Kontrabassist*innen und Kontrabasspädagog*innen statt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „HanseBass“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung iSv § 52 Abs. 2 AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Nachwuchsförderung in Form von Workshops, Seminaren und Meisterkursen
- Weiterbildung von Kontrabassist*innen und Kontrabasspädagog*innen
- Regelmäßige Fachtagungen und Kongresse
- Vergabe von Kompositionsaufträgen an Komponist*innen
- Durchführung von Konzerten
- Vergabe von Preisen für besondere künstlerische Leistungen im Fach Kontrabass
- Vergabe von Stipendien für die Bereitstellung von Instrumenten und die Finanzierung von Unterricht für Kontrabasslernende
 - Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Kontrabasspädagogik mit dem Ziel der Weiterentwicklung und strukturierten Erfassung von Lehrmaterial, der Untersuchung und Evaluation von unterrichtsmethodischen Ansätzen sowie der Weiterentwicklung von Instrumenten, Bögen & Saiten für Kinder und Jugendliche.
 - Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Vernetzung mit interessierten Institutionen und Initiativen

Über die Vergabe von Kompositionsaufträgen an Komponist*innen entscheidet der Vorstand. Ziel der Vergabe von Kompositionsaufträgen ist sowohl die Erweiterung des Konzertreper-

toires für Kontrabass als auch die Entwicklung und Publikation von Lehr- und Studienmaterial.

Die Preisvergaberichtlinie und die Stipendienvergaberichtlinie sowie deren Änderungen werden schriftlich festgehalten und bedürfen vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann der Verein seine Mittel gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (8) Die Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aufwendungen einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung dieser Satzung.
- (9) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen und sich zur Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags verpflichtet. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber weder Antrags- noch Stimm- noch Wahlrecht.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um das Vereinsanliegen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Mit der Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden geht eine Ehrenmitgliedschaft einher.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3) Ehrenmitglieder- und vorsitzende haben Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, nicht aber bei Vorstandssitzungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 01. März des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:

Vorsitzende*r,

Stellvertretende/r Vorsitzende*r,

Schatzmeister*in.

(2) Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in vertreten den Verein grundsätzlich allein. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 2.000,00 zu Lasten des Vereinsvermögens nur verbindlich abgeschlossen werden können, wenn die Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich erteilt worden ist.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolger*in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/r Stellvertreter*in.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollierenden sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter*in zu unterschreiben.

(3) Vorstandssitzungen können auch per Telefon-/Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum abgehalten werden. Über die Art der Sitzung wird im Einladungsschreiben informiert.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden,
- d) endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge,
- e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer*innen,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gesendet worden ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen – bei Stimmengleichheit – ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollierenden und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

(5) Mitgliederversammlungen können auch per Telefon-/Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum abgehalten werden. Über die Art der Sitzung wird im Einladungsschreiben informiert.

§ 15 Die Rechnungsprüfer*innen

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und dessen/deren Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Kontrabass (PAK) Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, den 29.12.2022